

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1983

Geschäftszahl

2813/80

Rechtssatz

Repräsentationsaufwendungen im Sinne des § 20 Abs 1 Z 3 EStG können auch dann nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie nur geringfügigen Ausmaßes sind.